

Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung)

Vom 2. April 1996 (StAnz Nr. 15), zuletzt geändert
durch Satzung vom 10. Oktober 2018 (StAnz Nr. 42)

Abschnitt I Organisation und Aufgaben

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe

- (1) Die Bayerische Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.
- (2) Die Anstalt hat die Aufgabe
 1. die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung für Tierverluste festzusetzen sowie die Entschädigungen und freiwillige Leistungen im Auftrag des Staates auszuführen;
 2. den Teil der Entschädigungen zu tragen, der nach dem Tiergesundheitsrecht (Tiergesundheitsgesetz und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften) nicht vom Staat zu tragen ist;
 3. Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen;
 4. Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen zu unterstützen;
 5. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren;
 6. die ihr durch das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;
 7. die Höhe der Beiträge festzusetzen und zu erheben, die auf Grund von Art. 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes von den Tierbesitzern zu entrichten sind.

§ 2 Organe und Aufsicht

- (1) Organe der Anstalt sind
 1. der Landesausschuss,
 2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Die Anstalt regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen (Anstaltssatzung, Beitrags-, Beihilfe- und Tiergesundheitssatzung).
- (2) Die Satzungen und deren Änderungen werden vom Landesausschuss beschlossen, von der Geschäftsführung ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Abschnitt II Landesausschuss

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Landesausschuss besteht aus
 1. sieben beitragspflichtigen Landwirten; nach Vorschlag des Bayerischen Bauernverbandes wird je ein Mitglied aus jedem Regierungsbezirk berufen,
 2. einem Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes nach dessen Vorschlag,
 3. einer Person, die aus den Reihen des Hauptverbandes zur Förderung der tierischen Veredelungswirtschaft in Bayern e. V. vorgeschlagen wird und diesen vertritt,
 4. zwei Tierärzten nach Vorschlag der Bayerischen Landestierärztekammer; ein Tierarzt muss beamteter Tierarzt sein,
 5. zwei vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmten, in der Bekämpfung von Tierseuchen erfahrenen Beamten,
 6. einer Person, die das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertritt.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 5 Amtsdauer und Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter (Mitglieder) beträgt vier Geschäftsjahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ²Bis zur Bestellung der neuen Mitglieder versehen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.
- (2) Verliert ein Mitglied die Eigenschaft, aufgrund derer es benannt wurde, kann der Vorschlagsberechtigte an dessen Stelle für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied benennen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied zu benennen.
- (4) ¹Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sie und geladene Fachleute Ersatz ihrer Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den vom Landesausschuss zu treffenden Bestimmungen. ³Das Gleiche gilt für Aufwendungen, wenn dieser Personenkreis anderweitig für Belange der Anstalt tätig wird.

§ 6 Vorsitzender

- (1) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt die Aufgabe des Vorsitzenden wahr, bis die gewählten Mitglieder die Wahl zum Vorsitzenden und Stellvertreter angenommen haben.
- (3) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der Geschäftsführung die Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorsitzenden über alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Landesausschuss beschließt
 1. über die Anstaltssatzung (§ 3)
 2. über die Satzung (§ 3) die die Beiträge und ihre Erhebung regelt (§§ 11, 12, 20 Abs. 3)
 3. durch Satzungen (§ 3) über die Leistungen der Anstalt, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (§§ 16 – 18)
 4. über den Haushaltsplan (§ 20)
 5. über die Entlastung der Geschäftsführung (§ 21 Abs. 3)
 6. über die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuss (§ 5 Abs. 1) und über die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 4).
- (2) Der Landesausschuss
 1. überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung
 2. erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung der Geschäftsführung durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) ¹Der Landesausschuss beschließt regelmäßig aufgrund mündlicher Beratung. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende in hierzu geeigneten Fällen in schriftlichem Umlaufverfahren abstimmen lassen. ³Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen.
- (2) ¹Der Landesausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. ²Außerdem ist er einzuberufen, wenn es mindestens vier Mitglieder beantragen.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuladen.
- (4) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese regelt das Verfahren bei Sitzungen und Abstimmungen sowie bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Abschnitt III Geschäftsführung

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) ¹Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte. ²Sie vollzieht die Beschlüsse des Landesausschusses.
- (3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten der Anstalt zuständig, die nach dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes nicht dem Landesausschuss zugewiesen sind.

Abschnitt IV Anstaltsmittel

§ 10 Einnahmen

Die Einnahmen der Anstalt bestehen aus den Beiträgen, die aufgrund Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes von den Tierbesitzern zu entrichten sind (§ 11), den Leistungen des Staates (§ 13) und den Vermögenserträgen.

§ 11 Beitragspflicht

- (1) ¹Die Beitragspflicht beruht auf dem Tiergesundheitsgesetz und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften. ²Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben; bestimmte Tierarten können im Rahmen der Beitragserhebung zusammengefasst werden. ³Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere aufgrund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.
- (2) ¹Beitragspflichtig sind die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern, wobei die Tierzahlen am 1. Januar des Beitragsjahres (Stichtag) maßgebend sind. ²Nach dem Stichtag eintretende Bestandsveränderungen haben keinen Einfluss auf die Beitragspflicht.
- (3) Sind in Betrieben mit Haltung von Hühnern oder Truthühnern am Stichtag die Stallungen nicht oder nur zum Teil belegt, ist für die Beitragspflicht der jährliche Durchschnittsbesatz (Gesamtzahl der im Vorjahr gehaltenen Tiere geteilt durch die Anzahl der Produktionsdurchgänge) an Hühnern oder Truthühnern maßgebend.
- (4) Sind in Betrieben mit Haltung von Schweinen am Stichtag die Stallungen nicht oder mit weniger als 80 v. H. belegt, ist für die Beitragspflicht die Anzahl der in der Regel belegten Stallplätze (Regelbestand) maßgebend.
- (5) ¹Setzt sich ein Bestand aus Tieren verschiedener Eigentümer zusammen, wird der Beitrag vom Besitzer des Bestandes erhoben. ²Beitragszahlungen einzelner Eigentümer werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

- (6) Die Beitragspflicht entfällt
1. für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören,
 2. für Schlachtvieh, das am Stichtag Viehhöfen, Schlachthöfen oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.
- (7) Bestand am Stichtag aufgrund amtlich angeordneter Sperren eine erhebliche Überbelegung, kann die Anstalt auf Antrag den auf die Überbelegung entfallenden Anteil des Beitrags erstatten.

§ 12 Erhebung der Beiträge

(1) Die Anstalt erhebt die Beiträge nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und nach der vom Landesausschuss jährlich beschlossenen Beitragssatzung.

(2) ¹Jeder Tierbesitzer (§ 11 Abs. 2) ist verpflichtet, der Anstalt bis zum 20. Januar des Beitragsjahres

- den am Stichtag vorhandenen Tierbestand
- in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 den Durchschnittsbesatz an Hühnern oder Truthühnern oder den Regelbestand an Schweinen

anzugeben (zu melden); eine Nachfrist zur Tierbestandsmeldung kann gesetzt werden. ²Die Meldung muss auf dem von der Anstalt ausgegebenen Meldebogen oder im von der Anstalt vorgegebenen passwortgeschützten elektronischen Meldeverfahren erfolgen; Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, sofern alle für die Bearbeitung benötigten Angaben in anderer Form schriftlich gemacht werden.

(3) ¹Erfolgt bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt keine Meldung, werden, ohne dass hierdurch die Meldepflicht entfällt, der Beitragserhebung 120 v. H. der Tierzahlen des vorangegangenen Beitragsjahres zugrunde gelegt. ²Bei wiederholter Nichtmeldung wird hierbei die bereits erhöhte Tierzahl des jeweils vorangegangenen Beitragsjahres zugrunde gelegt.

(4) ¹Die Anstalt kann auf die nach Absatz 2 vorzunehmende Meldung der Tierzahlen für Tierarten, die in der HI-Tier-Datenbank gespeichert werden, verzichten und stattdessen die zum Stichtag dort gespeicherten Tierzahlen der Beitragserhebung zugrunde legen. ²Sie kann ferner für die Meldung der Tierzahlen elektronische Meldeverfahren vorsehen.

(5) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass der am Stichtag tatsächlich vorhandene Tierbestand größer war als gemeldet oder ein am Stichtag vorhandener Tierbestand nicht gemeldet wurde, können die Beiträge nacherhoben werden. ²Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J) gilt entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 bleiben die Leistungsausschlüsse gemäß § 18 Absätze 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes unberührt.

(7) ¹Die Anstalt setzt die Beiträge durch Leistungsbescheid fest. ²Die Beiträge werden nach Ablauf von 20 Tagen seit dessen Bekanntgabe fällig.

(8) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, kann eine Mahngebühr von 10 € erhoben werden. ²Für die Androhung der Zwangsvollstreckung kann eine Gebühr von 20 € erhoben werden.

(9) Reichen für eine Tierart die regelmäßigen Einnahmen (§ 10) und Rücklagen zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, kann die Anstalt nach einer vom Landesausschuss zu beschließenden Sonderbeitragsatzung Beitragsnachsüsse erheben.

§ 13 Leistungen des Staates

Die Anstalt fordert die gesetzlich vorgeschriebenen Ersatzleistungen des Staates vierteljährlich und die freiwilligen Ersatzleistungen mindestens jährlich an.

Abschnitt V Leistungen

§ 14 Verwendung der Mittel

(1) Die Anstaltsmittel dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen und der satzungsmäßigen Aufgaben, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung angemessener Rücklagen verwendet werden.

(2) ¹Das Beitragsaufkommen aus einer Tierart darf grundsätzlich für andere Tierarten nicht verwendet werden. ²Ausnahmen sind zulässig, wenn die Verwendung unmittelbar der Tierseuchenbekämpfung bei der Tierart dient, von der das Aufkommen stammt.

(3) Die freiwilligen Ersatzleistungen des Staates sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 15 Gesetzliche Leistungen

(1) Die Anstalt setzt die Entschädigungen für Tierverluste gemäß §§ 15 ff des Tiergesundheitsgesetzes und die Vergütungen für die bestellten Schätzer fest und zahlt sie aus.

(2) Die Anstalt ersetzt dem Beseitigungspflichtigen aufgrund des Tierkörperbeseitigungsrechts zwei Drittel des aus der Verwertung der Tierkörper nicht gedeckten Aufwandes.

(3) Die Anstalt trägt den Teil der gesetzlichen Leistungen, der nach dem Tierseuchenrecht und dem Tierkörperbeseitigungsrecht nicht vom Staat zu tragen ist.

§ 16 Beihilfen

(1) Die Anstalt leistet in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang Beihilfen für Tierverluste, die durch Seuchen, seuchenartige Erkrankungen und infolge von Maßnahmen zu deren Bekämpfung entstehen.

(2) ¹Die Anstalt setzt die Beihilfen auf Antrag fest. ²Die §§ 21 und 22 Absatz 5 des Tiergesundheitsgesetzes gelten entsprechend.

§ 17 Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

¹Die Anstalt übernimmt in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang Kosten bei Maßnahmen zur

planmäßigen Bekämpfung von Seuchen und seuchenartigen Krankheiten. ²Aufgrund von Vereinbarungen können Kosten insbesondere für tierärztliche Verrichtungen, Impfstoffe, Vakzinebanken, die Erarbeitung von Bekämpfungsmaßnahmen und Hilfsmittel bei angeordneten oder planmäßigen freiwilligen Bekämpfungsmaßnahmen sowie für labordiagnostische Untersuchungen an öffentlich-rechtlichen oder akkreditierten Untersuchungsinstituten übernommen werden. ³Dies gilt nicht für Kosten, die gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom Staat zu tragen sind.

§ 18 Tiergesundheit

Die Anstalt übernimmt in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang Kosten für planmäßige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Tierbeständen.

§ 19 Ausschluss und Einschränkung von Leistungen

(1) Die Anstalt übernimmt keine Leistungen für Tierarten, für die keine Beiträge zu entrichten sind; sie zahlt jedoch in diesen Fällen Entschädigungen aus, soweit eine volle Ersatzleistung des Staates vorgesehen ist.

(2) Die in den §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Leistungen der Anstalt entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VI Haushalts- und Rechnungswesen

§ 20 Wirtschafts- und Finanzplan

(1) ¹Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Finanzplan (Haushaltsplan) auf, der alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält und auszugleichen ist. ²Der Wirtschaftsplan ist nach Konten und der Finanzplan nach Tierarten zu gliedern.

(2) Die Ausgaben sind nach Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern getrennt nach Leistungsarten (§§ 15 bis 18) auszuweisen.

(3) Mit der Feststellung des Haushaltsplans ist die Höhe der Beiträge für das neue Geschäftsjahr festzusetzen; die Beiträge sind so zu bemessen, dass angemessene Rücklagen gebildet werden können.

(4) ¹Die Rücklagen sollen höchstens betragen: je Rind 12,00 Euro, je Pferd 20,00 Euro, je Schwein 6,00 Euro, je Schaf 7,00 Euro, je Huhn 0,25 Euro und je Truthuhn 1,30 Euro. ²Die Rücklagen sollen in der Regel 65 Prozent dieser Beträge nicht unterschreiten (Mindestrücklagen). ³Die Mindestrücklagen dürfen nur für Entschädigungen und unmittelbare Seuchenbekämpfungsmaßnahmen verwendet werden.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Rechnungslegung

(1) Die Geschäftsführung erstellt nach jedem Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Der Geschäftsbericht kann einer Person aus dem Kreis der mit Genehmigung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bestellten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden.

(3) Dem Landesausschuss obliegt die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 14. Juni 1995 (StAnz Nr. 25), geändert am 12. Oktober 1995 (StAnz Nr. 42), außer Kraft.